

Privatnutzung des Firmenwagens

Teil 1 - LOHNSTEUER Der geldwerte Vorteil

Von Rudolf Schollmaier

Wird einem Arbeitnehmer ein Pkw auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt, verlangt das Finanzamt für diese private Nutzung Lohnsteuer. Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Mitbenutzung stellt einen sogenannten geldwerten Vorteil dar. Dieser unterliegt genauso wie die Entlohnung in Geld der Lohnsteuer. Denn es macht keinen Unterschied, ob ein Arbeitnehmer in Geld oder durch sonstige Zuwendungen entlohnt wird. Sofern die sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen (derzeit monatlich 6.350 Euro bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung und 4.350 Euro bei der Kranken- und Pflegeversicherung) nicht überschritten sind, werden zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge fällig. Dennoch kann diese Nutzungsüberlassung für den Arbeitnehmer Vorteile bieten.

Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Pkw setzt sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen aus den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zum anderen aus den Privatfahrten. Für die betragsmäßige Ermittlung besteht ein Wahlrecht zwischen zwei Methoden: Nach der 1- Prozent- Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode. Zwischen diesen beiden Methoden kann jährlich gewechselt werden, unterjährig dagegen nur bei einem Fahrzeugwechsel. Diese Wahl ist vom Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer vorzunehmen.

Bei der 1- Prozent- Methode werden monatlich 1 Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs bei Erstzulassung zu



zätzlich Sonderausstattung und Mehrwertsteuer und zusätzlich 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als geldwerter Vorteil angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach Aufzeichnungen ermittelt. Anschließend wird aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs der auf die Privatfahrten entfallende Betrag bestimmt.

Die 1-Prozent- Methode macht also wenig Mühe, bringt aber in aller Regel erhebliche Steuernachteile mit sich, weil bei überschlägiger Betrachtung der Privatanteil in vielen Fällen nahezu 50 Prozent beträgt. Überdies wird auch bei Gebrauchtfahrzeugen immer der Listenpreis, also der Neuwagenpreis, einschließlich Mehrwert-

steuer zugrunde gelegt. Das führt zu praxisfremden Ergebnissen. Zum einen, weil eben dieser Neuwagenpreis für das privat mitgenutzte Gebrauchtfahrzeug tatsächlich nie bezahlt wurde. Zum anderen wird aber auch bei Neufahrzeugen ein zu hoher Wert zugrunde gelegt, weil Rabatte auf den Listenpreis unberücksichtigt bleiben. Dennoch wurde diese Handhabung vom höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof, bereits im Jahr 2003 als rechtskonform bestätigt. Das händische Führen eines Fahrtenbuchs steht im Ruf kompliziert, zeitaufwändig und rechtsunsicher zu sein. Dem kann jedoch durch die Installation eines elektronischen Fahrtenbuchs begegnet werden. Es sind heute sehr ausgereifte Lösungen erhältlich, die mit wenig manuellem Aufwand zu einem prüfungssicheren Fahrtenbuch führen. Je geringer die Privatfahrten sind, desto mehr sollte das Pendel zur Entscheidung für ein elektronisches Fahrtenbuch ausschlagen. Über Details zu elektronischen Fahrtenbüchern berichtete ich am 12.08.2016 in dieser Zeitung. Im zweiten Teil dieses Artikels wird über Möglichkeiten zur Reduzierung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils berichtet.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lamprather, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de